

193. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Hochschul- und Wissenschaftsmanagement (Master of Science)“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Weiterbildungsforschung und Bildungsmanagement) (Wiederverlautbarung)

§ 1. Weiterbildungsziel

Die Studierenden werden auf die Herausforderungen, die durch die neue Autonomie der Hochschulen im Managementbereich – besonders in budgetärer und personeller Hinsicht – entstanden sind, adäquat vorbereitet. Der Universitätslehrgang setzt sich hier das Ziel, die mit Managementaufgaben betraute Zielgruppe bestmöglich auf die neuen Tätigkeitsfelder vorzubereiten. Darüber hinaus sollen auch MitarbeiterInnen von außeruniversitären Forschungseinrichtungen und von Bildungs- und Hochschulverwaltungen für Managementaufgaben vorbereitet werden.

Neben der Vermittlung fachlich-inhaltlicher Kompetenzen sind dem Lehrgang die Begleitung von Praxisprojekten sowie die Etablierung eines beruflich hilfreichen Netzwerkes in einem relativ neuen Tätigkeitsfeld besondere Anliegen. Gerade der durch die institutionelle Autonomie stark geforderte Dienstleistungs- und Verwaltungsbereich der Bildungs- und Forschungseinrichtungen kann so eine effiziente Form der Stützung erfahren. Die Anfertigung einer Master Thesis soll eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem spezifischen Bereich des Hochschul- und Wissenschaftsmanagement ermöglichen. Die Ausbildung zum „reflective practitioner“ ist ein wesentliches Kompetenzziel universitärer Weiterbildung.

Es ist ein berufsbegleitendes Angebot zum Aufbau bzw. zur Professionalisierung von Handlungskompetenzen. Diesem Lehrgang liegt ein integratives Konzept zugrunde, das in Abstimmung auf die zu erreichenden Kompetenzziele durch adäquate mediale Unterstützungsformen Präsenz- und Online-Phasen auf eine Weise miteinander kombiniert, dass eine Kompetenzentwicklung auf hohem Niveau gewährleistet wird. Es wird ein ganzheitliches Unterstützungs- und Förderungsangebot, sowohl in Präsenz- als auch Online-Phasen angeboten.

Ein wesentliches Charakteristikum des modularisierten Studienangebotes ist ein interdisziplinärer Zugang, der ermöglicht ein Thema aus der Perspektive verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen zu behandeln und zu diskutieren.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform anzubieten. Der Lehrgang wird in deutscher und englischer Sprache angeboten (die Mehrzahl der Module auf Deutsch, ausgewählte Module auf Englisch).

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Lehrgang dauert in der berufsbegleitenden Variante 4 Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Abschluss eines Hochschulstudiums (mindestens auf Bachelor-Niveau) oder ein Abschluss eines vergleichbaren Niveaus (z.B. einer Pädagogischen Akademie) sowie in beiden Fällen eine einschlägige mindestens einjährige berufliche Tätigkeit oder
- (2) Nachweis einer dem Punkt 1 vergleichbaren Qualifikation, wie folgt:
- a) Hochschulzugangsberechtigung (Matura, Abitur, Studienberechtigungsprüfung oder Vergleichbares) und eine einschlägige mindestens 5-jährige berufliche Tätigkeit
 - oder
 - b) ohne Hochschulzugangsberechtigung eine einschlägige mindestens 9-jährige berufliche Tätigkeit.

In beiden Fällen können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

- (3) Über die Aufnahme entscheidet die wissenschaftliche Leitung.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Es ist eine Vertiefung im Ausmaß von 5 ECTS zu wählen:

- Wissenschaftssysteme
- Internationalisierung

Das Angebot der Vertiefungen hängt vom Erreichen einer Mindestzahl an Teilnehmenden ab.

	<i>Fächer*</i>	<i>LV-Art</i>	<i>UE</i>	<i>ECTS</i>
Managementkompetenz				
1.	Einführung ins Bildungsmanagement	KS	15	3
2.	Qualitäts- und Prozessmanagement	KS	25	5
3.	Quality Management in Higher Education	KS	25	5
4.	Bildungsmarketing und PR	KS	25	5
5.	Gender und Diversity Management	KS	15	3
6.	New Public Management	KS	25	5
7.	Hochschulrecht	KS	15	3
Entwicklungscompetenz				
8.	Personalentwicklung	KS	15	3
9.	Organisationsentwicklung	KS	25	5
10.	Systems in Transition	KS	25	5
11.	Neue Medien in der Bildung	KS	15	3
12.	Management of LLL - New Educational Markets	KS	25	5
13.	Vertiefung (Wahlfach)			

13a.	Wissenschaftssysteme	KS	25	5
13b.	Internationalisierung	KS	25	5
Führungskompetenz				
14.	Leitung und Führung	KS	25	5
15.	Kommunikation und Ethik	KS	15	3
16.	Seminar zu Forschungsmethoden	SE	15	3
17.	Projektarbeit	KS		4
18.	Seminar zur Master Thesis	SE	10	3
19.	Master Thesis			17
GESAMT			340	90

*Die Fächer sind zu Lehrveranstaltungen gleichwertig.

§ 9. Teilnahme an weiteren Seminaren

Studierende, die nach § 5 (2) zugelassen wurden, können von der Lehrgangsleitung zu einer Teilnahme an einem Seminar zum wissenschaftlichen Arbeiten verpflichtet werden. Die Notwendigkeit der Teilnahme ist dem/der Studierenden spätestens bis zum Beginn der Erstellung der Projektarbeit bekannt zu geben und von dem/der Studierenden bis zur Abgabe der schriftlichen Projektarbeit nachzuweisen.

§ 10. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Alle Lehrveranstaltungen werden im Lehrveranstaltungstyp Blended Learning (BL) angeboten. Die in Präsenz angebotenen Unterrichtseinheiten werden dabei von mehrwöchigen, tutoriell über eine Lernplattform betreuten Online-Phasen begleitet. Die konkreten didaktisch-methodischen Konzepte der einzelnen Fächer orientieren sich am dargebotenen Inhalt und den jeweiligen Lehrzielen.
- (3) Der Ablauf einer Lehrveranstaltung besteht prototypisch aus einem Online-Start mit Bereitstellung der relevanten Literatur und konkreten Fragestellungen dazu, der Bearbeitung von themenspezifischen Fragebereichen in einer Lerngruppe über ein moderiertes Diskussionsforum, inhaltlichen Inputs sowie intensivem Erfahrungsaustausch und Diskussion während des Präsenztages, der Nachbereitung der Präsenz mit konkreten Arbeitsaufträgen (Einzelarbeit oder Gruppenarbeit), der Erstellung eines eigenen „Lernprodukts“ (z.B. Fallstudie, Reflective Paper) sowie einer Feedbackphase und der Abschlussbeurteilung.
- (4) Der studentische Workload (1 ECTS = 25 Stunden Workload) beinhaltet somit Präsenzübungseinheiten, Vor- und Nachbereitungen, das Anfertigen von Lernprodukten und schriftlichen Arbeiten sowie das eigenständige vertiefende Studium in dem Unterrichtsfach.
- (5) Lehrveranstaltungen werden, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 11. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus:
 - a) schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die Fächer 2 bis 14
 - b) der erfolgreichen Teilnahme an den Fächern 1, 15, 16 und 18
 - c) der Verfassung und der positiven Beurteilung der schriftlichen Projektarbeit
 - d) der Verfassung und der positiven Beurteilung sowie der Verteidigung der Master Thesis.
- (3) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Referentinnen/Referenten durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolventinnen/Absolventen und Referentinnen/Referenten nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 13. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Science (Hochschul- und Wissenschaftsmanagement)“, in abgekürzter Form MSc zu verleihen.

§ 14. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

§ 15. Übergangsbestimmung

Studierende, die bereits vor in Kraft treten dieser Verordnung zum Lehrgang zugelassen waren, schließen nach der bisherigen Verordnung (veröffentlicht im MBL 23/2008) ab; in Ausnahmefällen ist nach Genehmigung durch die Lehrgangsleitung auch ein Abschluss nach der vorliegenden Verordnung möglich.